

renten an dem Entscheid der Vorinstanz insofern nichts mehr zu ändern, als er sich auf die Kapitalrückstände bezieht. Denn einmal hat der Rekurrent nur Zinsen, keine Rückstände von Hypothekarkapitalien zu fordern und es mangelt ihm daher ein persönliches Interesse an der Erstreckung der Stundung auch auf Schuldposten anderer Art, so dass sein Rekursbegehren um gänzliche Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung zu allgemein lautet. Soweit aber andere Hypothekargläubiger Rückstände zu fordern haben, ist in Übereinstimmung mit dem genannten Bundesgerichtsentscheide davon auszugehen, dass die Wirkung der Anfechtung zu Gunsten anderer Beteiligten und die Möglichkeit einer Abänderung des angefochtenen Entscheides auch zu deren Gunsten nur die Schuldposten der nämlichen Kategorie betrifft.

4. — Im Kostenpunkt ist der angefochtene Entscheid, der auf einer analogen Anwendung von Art. 51 des Gebührentarifes beruht, zu bestätigen. Für die bundesgerichtliche Instanz sind dem Rekursbeklagten in analoger Anwendung von Art. 5 und 52 dieses Tarifes eine Gerichtsgebühr von 10 Fr. und die Schreibgebühren aufzuerlegen (vergl. auch den erwähnten Bundesgerichtsentscheid, Erwägung 5).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die von der Vorinstanz erteilte Stundung für die Hypothekarzinsen aufgehoben.

22. Entscheid vom 27. März 1916 i. S. Silbernagel.

Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Entscheidung der Frage, ob eine Ehefrau für eine Forderung nur mit dem Sondergut oder mit ihrem ganzen Vermögen hafte. — Behauptet ein Ehemann, dass seine Frau für eine gegen sie in Betreuung gesetzte Forderung mit dem eingebrachten Gut nicht hafte, so hat er dies im Wege des Widerspruchverfahrens nach Art. 106 ff. SchKG geltend zu machen.

A. — Der Rekurrent Dr. Arnold Silbernagel, Advokat in Basel, leitete für eine Anwaltsrechnung gegen die Ehefrau des Rekursgegners, Anna Epting-Jehle in Basel, die Betreuung ein. Im Betreibungsbegehren bezeichnete er den Rekursgegner als gesetzlichen Vertreter der Schuldnerin. Der Zahlungsbefehl N° 93,855 wurde vom Betreibungsamt Basel-Stadt dem Rekursgegner zugestellt. Dieser erhob Rechtsvorschlag. Darauf leitete der Rekurrent gegen die Schuldnerin Klage ein auf Zahlung der in Betreuung gesetzten Forderung. Da der Rekursgegner in diesem Prozesse erklärte, dass er seine Ehefrau nicht vertreten wolle, trat diese persönlich vor Gericht auf. Sie wurde am 24. Dezember 1915 zur Zahlung verurteilt. Der Rekursgegner ersuchte nachträglich um Erläuterung des Urteils in dem Sinne, dass seine Frau für die Forderung nur mit dem Sondergute hafte; das Urteil sprach sich nämlich hierüber nicht aus. Der Richter trat jedoch auf das Gesuch nicht ein; er führte aus, dass der Rekursgegner nicht Partei oder Parteivertreter sei, weil kein Streit um das eingebrachte Gut in Frage gestanden sei und der Rekursgegner daher die Vertretung seiner Frau habe ablehnen können. Im übrigen deutete der Richter an, dass er zur Annahme neige, für die Forderung hafte nach Art. 207 Ziff. 5 ZGB neben dem Sondergut auch das Gemeinschaftsgut des Ehemannes. Gestützt auf das Urteil vom 24. Dezember 1915 verlangte der Rekurrent die Fortsetzung der Be-

treibung, ohne jedoch dabei den Rekursgegner als gesetzlichen Vertreter seiner Frau zu bezeichnen. Das Betreibungsamt pfändete darauf am 29./31. Januar 1916 in der Wohnung der Ehegatten Epting einige Gegenstände. Auf der Pfändungsurkunde ist der Rekursgegner als gesetzlicher Vertreter der Schuldnerin aufgeführt.

B. — Er erhob am 11. Februar 1916 Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Pfändung.

Zur Begründung machte er geltend, dass die Pfändung unzulässig sei, weil die Schuldnerin nur mit dem Sondergut hafte.

Das Betreibungsamt erklärte hiezu, es halte die Beschwerde für begründet, indem es ausführte: Durch die Einleitung der Betreibung habe der Rekurrent zum Ausdruck gebracht, dass er die Schuldnerin für eine Frauenguts- und nicht für eine Sondergutsschuld betreiben wolle. Das Urteil sei dann aber «gegen die Frau persönlich» gegangen. Infolgedessen sei nur eine Pfändung des Sondergutes zulässig. Der Pfändungsbeamte habe irrtümlich geglaubt, es handle sich um eine Schuld, für die das eheliche Vermögen hafte.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt entschied am 11. März 1916:

«Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Pfändung vom 29./31. Januar 1916 für die Betreibung N° 93,855 wird als ungültig aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass auf Grund der Betreibung und des Zahlungsbefehles N° 93,855 überhaupt keine Pfändung gegen die persönliche Schuldnerin des Betreibungsgläubigers der Betreibung N° 93,855 erwirkt werden kann.»

Der Entscheid ist wie folgt begründet: «1. Einmal hat der Gläubiger selbst durch sein Fortsetzungsbegehren gegen die Ehefrau persönlich zu erkennen gegeben, dass er die Schuld der Ehefrau als eine persönliche Schuld der Frau mit Sondergutscharakter auffasse. 2. Es erscheint auch materiell die Schuld, richtiger Ansicht

nach, als eine Schuld der Ehefrau nach Art. 208 Ziff. 2 ZGB (Beauftragung eines Anwalts in einer Strafsache). 3. Handelt es sich aber um eine Sondergutsschuld der Ehefrau im Sinne von Art. 208 ZGB, so ist sie persönlich zu betreiben (ohne Angabe eines gesetzlichen Vertreters), der Zahlungsbefehl muss daher auch ihr persönlich zugestellt werden, und es kann dann auf Grund dieses Zahlungsbefehles auch nur ihr Sondergut gepfändet werden. 4. Da das Betreibungsamt zugibt, dass nicht «Sondergut» sondern zum ehelichen Vermögen gehöriges Mobilier gepfändet worden ist, so ist die Pfändung aufzuheben. Zudem ist der Ansicht des Betreibungsamtes beizupflichten, dass der Gläubiger auf Grund der bestehenden Betreibung und des Zahlungsbefehles N° 93,855 überhaupt keine Pfändung von Sondergut seiner Schuldnerin erwirken kann, sondern nur auf Grund eines neuen gegen die Ehefrau des Beschwerdeführers Frau A. Epting persönlich, ohne Vertretung durch ihren Ehemann, erwirkten Zahlungsbefehles.»

C. — Diesen ihm am 13. März 1916 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 21. März 1916 an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, Absatz 2 des Entscheides sei aufzuheben.

Er führt aus: Er habe die Schuld der Frau Epting nicht als «persönliche Schuld mit Sondergutscharakter» aufgefasst. Höchstens das Fortsetzungsbegehren könne wegen Unterlassung der Beifügung des gesetzlichen Vertreters beanstandet werden. Es handle sich um eine Schuld nach Art. 207 Ziff. 5 ZGB.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Da der Rekurrent im Betreibungsbegehren den Rekursgegner als gesetzlichen Vertreter der Schuldnerin bezeichnet hat, so hat das Betreibungsamt mit Recht dem Rekursgegner nach Art. 47 SchKG die Betreibungsurkunden zugestellt und damit die Betreibung als eine

solche behandelt, die sich nicht speziell gegen das Sondergut der Schuldnerin richtet. Ob diese für die in Betreuung gesetzte Forderung mit ihrem ganzen Vermögen oder nur mit ihrem Sondergut hafte, haben die Betreibungsbehörden nicht zu untersuchen; denn es handelt sich hiebei um eine materiellrechtliche Frage, deren Entscheidung dem Richter vorbehalten ist. Demnach hat das Betreibungsamt mit Recht die in der Wohnung der Ehegatten Epting befindlichen Möbel, von denen es vermutete, dass sie der Schuldnerin gehören, gepfändet, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Sondergut oder eingebrachtes Gut der Schuldnerin handle.

Weder das Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten, noch das Urteil vom 24. Dezember 1915 können einen Grund für die Aufhebung der Pfändung bilden. Dass der Rekurrent im Fortsetzungsbegehren es unterliess, den Rekursgegner als gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen, berechtigte nicht ohne weiteres zum Schlusse, dass er nunmehr die Betreuung unmittelbar gegen die Schuldnerin habe weiterführen wollen. Im Urteil vom 24. Dezember 1915 ist sodann keineswegs etwa entschieden worden, dass die Schuldnerin für die Forderung nur mit ihrem Sondergut hafte; der Richter beschränkte sich darauf, die Schuldnerin zur Zahlung der Forderung zu verurteilen. Daraus, dass der Rekursgegner die Vertretung der Schuldnerin ablehnte, kann, selbst wenn der Richter dieses Verhalten für gerechtfertigt hielt, nicht gefolgert werden, dass das Urteil die Haftung der Schuldnerin auf das Sondergut beschränke. Zudem ergibt sich aus dem Entscheid über das Erläuterungsgesuch, dass der Richter mit der Bemerkung, es handle sich nicht um einen Streit um das eingebrachte Gut im Sinne des Art. 168 ZGB, keineswegs sagen wollte, das eingebrachte Gut hafte nicht für die Forderung (vergl. GMÜR, Komm. z. ZGB Art. 168 N° 20).

2. — Wenn der Rekursgegner geltend machen will, die gepfändeten Gegenstände seien eingebrachtes Gut und

hafteten daher nicht für die Forderung, so kann er dies nicht auf dem Beschwerdeweg tun, sondern nur in der Weise, dass er beim Betreibungsamt einen Drittspruch anmeldet und damit die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens nach Art. 106 ff. SchKG bewirkt, gleich dem Dritten, der auf Grund eines Eigentumsrechtes Gegenstände von einer Pfändung befreien will. Behauptet ein Ehemann in einer Betreuung gegen seine Ehefrau, dass sein Nutzungsrecht dem Pfändungspfandrecht des Gläubigers an gewissen Gegenständen nach Art. 208 ZGB entgegenstehe, so liegt hierin zweifellos die Geltendmachung eines Drittspruchs nach Art. 106 ff. SchKG (vergl. AS Sep.-Ausg. 15 N° 48 Erw. 3*).

3. — Die Beschwerde des Rekursgegners ist daher unbegründet; die Pfändung hätte entgegen der Ansicht der Vorinstanz aufrecht gehalten werden sollen.

Da aber der Rekurrent nur die Aufhebung von Absatz 2 des Entscheides der Vorinstanz beantragt hat, so kann das Bundesgericht nicht weiter gehen und auch Absatz 1 aufheben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und Absatz 2 des Entscheides der Vorinstanz aufgehoben.

23. Entscheid vom 28. März 1916 i. S. Weibel.

Art. 74 Abs. 2 SchKG: Ungültigkeit einer auf den Rat des Betreibungsbeamten abgegebenen Rechtsvorschlagsklärung, wodurch ohne Angabe des bestrittenen Betrages die Forderung nur teilweise bestritten wird.

A. — In der Betreuung des Rekurrenten Alexander Weibel, Baumeisters in Weggis, gegen den Rekursgegner

* Ges.-Ausg. 38 I N° 92.